

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

25

Nr. 2

Berlin, den 22. Februar 2017

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Geschäftsordnung des Konsistoriums..... 26

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ebersbach, Kunnersdorf, Ludwigsdorf und Zodel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel..... 31

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln..... 31

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln..... 32

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst..... 32

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen..... 32

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen..... 35

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle..... 37

Stellenangebot..... 38

### IV. Personalmeldungen

### V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland im Jahr 2017 – Liste der noch freien Einsatzorte und Zeiträume..... 40

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Geschäftsordnung des Konsistoriums

Vom 13. Januar 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 Satz 3 der Grundordnung dem Konsistorium die folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1

##### Aufgaben des Konsistoriums

- (1) Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht (Artikel 92 Absatz 1 Grundordnung).
- (2) Die Kirchenleitung kann ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Artikel 81 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 Grundordnung genannten Aufgaben.

#### § 2

##### Aufsicht über das Konsistorium, Abteilungsgliederung

- (1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über das Konsistorium (Artikel 81 Absatz 1 Nummer 7 Grundordnung).
- (2) Das Konsistorium gliedert sich in Abteilungen. Die Anzahl und die allgemeinen Aufgabengebiete der Abteilungen bestimmt die Kirchenleitung.

#### § 3

##### Leitung des Konsistoriums

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident
  1. leitet das Konsistorium (Artikel 93 Absatz 2 Grundordnung),
  2. ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums und übt die allgemeine Dienstaufsicht aus,
  3. ist dafür verantwortlich, dass das Konsistorium seine Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Mitarbeiterführung sachgerecht erfüllt,
  4. erlässt nach Beratung im Kollegium Anordnungen zur allgemeinen Organisation des Konsistoriums,

soweit sie nicht durch Weisungen der Landessynode oder der Kirchenleitung festgelegt ist,

5. regelt nach Beratung im Kollegium die Geschäftsverteilung,
6. kann Geschäftsanweisungen für den geordneten Arbeitsablauf erlassen,
7. vertritt das Konsistorium im Rechtsverkehr.

(2) Der Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium (Artikel 93 Absatz 2 Grundordnung). Sie oder er hat insbesondere darauf zu achten, dass geistliche Gesichtspunkte die Arbeit des Konsistoriums maßgeblich bestimmen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Leitung des Konsistoriums durch ein von der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten bestelltes rechtskundiges Mitglied des Kollegiums vertreten (Artikel 93 Absatz 2 Grundordnung).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst sorgen dafür, dass die Entscheidungen des Konsistoriums in der Kirchenleitung zur Geltung gebracht werden. Sie unterrichten die Bischöfin oder den Bischof über wichtige Themen aus der Arbeit des Konsistoriums.

#### § 4

##### Kollegialverfassung, Zusammensetzung des Kollegiums, Vorsitz

- (1) Das Konsistorium ist kollegial verfasst.
- (2) Das Kollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Pröpstin oder dem Propst und den von der Kirchenleitung berufenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern.
- (3) Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er wird durch die Pröpstin oder den Propst vertreten; bei Verhinderung beider übernimmt das Mitglied des Kollegiums nach § 3 Absatz 3 die Vertretung.

#### § 5

##### Zuständigkeiten des Kollegiums

- (1) Dem Kollegium des Konsistoriums ist vorbehalten,
  1. Vorlagen für die Kirchenleitung zu beschließen,
  2. über die Erledigung der von der Kirchenleitung dem Konsistorium gemäß Artikel 81 Absatz 2 Grundordnung übertragenen Aufgaben zu beschließen,

3. die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen,
  4. über die Bildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden zu beschließen (Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung),
  5. Pfarrstellen in Kirchengemeinden zu errichten und aufzuheben (Artikel 37 Absatz 1 Grundordnung) sowie über die Genehmigung kreiskirchlicher Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen zu entscheiden (Artikel 61 Grundordnung),
  6. Berufungen, Stellenübertragungen und Bestätigungen aufgrund des Pfarrstellenbesetzungsrechtes vorzunehmen,
  7. über die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte sowie die weiteren in Artikel 92 Absatz 4 Grundordnung bezeichneten Aufsichtsmittel zu beschließen,
  8. die in Abberufungs- oder Versetzungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und in Disziplinarverfahren dem Konsistorium obliegenden Entscheidungen zu treffen,
  9. Beschwerden gegen Abteilungsentscheidungen abzuhefen, wenn die Abteilungen ihnen nicht selbst abhefen,
  10. wiederkehrende Unterstützungszahlungen zu bewilligen.
- (2) Darüber hinaus berät und beschließt das Kollegium über Angelegenheiten,
1. die zwischen den Abteilungen mangels Einigung nicht geregelt werden können,
  2. die grundsätzliche Bedeutung haben oder wegen ihres Gegenstandes und ihrer Tragweite von besonderer Wichtigkeit sind,
  3. die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Pröpstin oder dem Propst dem Kollegium zugewiesen werden.
- (3) Das Kollegium berät grundlegende Themen der Organisation und der Arbeit des Konsistoriums.
- (4) Die Sitzungen des Kollegiums dienen dem Informationsaustausch.

## § 6

### Sitzungstermine

- (1) Ordentliche Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Den Sitzungstag bestimmt das Kollegium.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn es die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende.
- (3) Angelegenheiten, die auch die Referatsleitungen betreffen, sollen vornehmlich in der ersten Sitzung des Kollegiums im Monat auf die Tagesordnung genom-

men werden (z. B. Leitungsgegenstände, organisatorische Fragen des Konsistoriums).

## § 7

### Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen die Mitglieder des Kollegiums teil. Ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter an der Teilnahme verhindert, nimmt die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter teil. Sie oder er übt das Stimmrecht aus, sofern sie oder er nicht selbst stimmberechtigt ist. Die Vertreterin oder der Vertreter ist an Weisungen der oder des Vertretenen gebunden.

(2) An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen (Artikel 93 Absatz 4 Satz 3 Grundordnung).

(3) Ist für eine Sitzung oder einen Sitzungsteil nicht die Vertraulichkeit festgelegt (Absatz 5),

1. nehmen an der Sitzung teil und können das Wort ergreifen die Direktorin oder der Direktor des Berliner Missionswerkes und die Direktorin oder der Direktor des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesischer Oberlausitz e. V.
2. können an der Sitzung auch teilnehmen und das Wort ergreifen die oder der Länderbeauftragte, die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Bischöfin oder des Bischofs, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter.
3. Sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums kann die oder der Vorsitzende zur Verhandlung derjenigen Gegenstände zulassen, die in ihr Arbeitsgebiet fallen.

(4) Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kollegium die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

(5) Das Kollegium kann die Teilnahme auf seine Mitglieder und die Mitglieder der Kirchenleitung beschränken. In Disziplinarangelegenheiten berät und entscheidet das Kollegium ausschließlich im Kreis seiner Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kollegiums bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

## § 8

### Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Zahl der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer größer ist als die Hälfte der Zahl

der Mitglieder. Mehr als eine Stimme kann nicht geführt werden.

(2) Das Kollegium soll bestrebt sein, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, können Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt Artikel 23 Absatz 6 Grundordnung entsprechend.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluss schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied des Kollegiums diesem Verfahren widerspricht. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 gelten entsprechend oder sinngemäß. Der Beschluss ist im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

## § 9

### Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung setzt die Präsidentin oder der Präsident nach Fühlungnahme mit der Pröpstin oder dem Propst fest. Anmeldungen zur Tagesordnung samt den Unterlagen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei ist mitzuteilen, ob eine Beratung des Tagesordnungspunktes für notwendig gehalten wird. Angemeldeter Beratungsbedarf wird in der Tagesordnung vermerkt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Tagesordnung den regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden (§ 4 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Nummer 1 und 2) und den Mitgliedern der Kirchenleitung mit; sie soll ihnen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung wird nebst Anlagen elektronisch versandt an die Mitglieder des Kollegiums, die Bischöfin oder den Bischof und den weiteren regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 und 2). Vertrauliche Unterlagen (vgl. § 7 Absatz 5) erhalten nur die Mitglieder des Kollegiums und die Bischöfin oder der Bischof ausgedruckt in einem verschlossenen Umschlag.

## § 10

### Vorlagen für das Kollegium

(1) Beschluss-sachen sollen mit beschlussreifen Vorlagen eingebracht werden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

(2) Die schriftlichen Vorlagen sollen in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. den Namen des federführenden Mitglieds des Kollegiums und, falls abweichend, der oder der Vortragenden,
2. den Entwurf eines Beschlusses,

3. eine Begründung des Vorschlags, ggf. mit Alternativen,
4. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muss,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags und die Deckungsmöglichkeit,
6. einen Vermerk, welche anderen Organe bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen sind,
7. eine Einschätzung über die erforderliche Dauer der Beratung,
8. die Anmeldung als Beschluss- (B), Aufruf- (A) oder Strategie- und Beratungspunkt (S).

(3) Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können von der oder dem Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

(4) Auf der Vorlage ist zu vermerken, ob eine Beratung des Gegenstandes als Beschlusspunkt (B) oder als Strategie- und Beratungspunkt (S) für notwendig gehalten wird. Die Anmeldung als Strategie- und Beratungspunkt soll insbesondere bei grundsätzlichen strategischen Überlegungen oder noch offenen Beratungsgegenständen erfolgen. Vorlagen, die nicht zur Beratung als B oder S-Punkt angemeldet sind, werden im Regelfall ohne weitere Aussprache als Aufrufpunkt (A) zur Entscheidung gestellt. Eine Aussprache muss stattfinden, wenn ein Mitglied des Kollegiums dies beantragt. Tischvorlagen werden als (B) oder (S) aufgenommen und werden mit (T) gekennzeichnet.

## § 11

### Gang der Verhandlungen und Vertraulichkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Kollegiums. Sie oder er wird in der Sitzungsleitung durch die Pröpstin oder den Propst vertreten. Bei deren Abwesenheit übernimmt die Sitzungsleitung die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Behördenleitung des Konsistoriums (§ 3 Absatz 3).

(2) Tagungsordnungspunkte, für die bei der Anmeldung oder in der Sitzung kein Beratungsbedarf angemeldet wurde, werden sofort zur Abstimmung gestellt.

(3) Das Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten der Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt ein besonderer Beschluss des Kollegiums (siehe Anlage).

(4) Die Verhandlungen des Kollegiums sind vertraulich. Mitteilungen über Ausführungen von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und über Abstimmungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung des Kollegiums zulässig.

## § 12

### Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Sitzungs-

teilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Antrag einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder eines stimmberechtigten Sitzungsteilnehmers sind weitere Notizen, zum Beispiel das Stimmenverhältnis, aufzuzeichnen.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Kollegiums oder von einer oder einem im Geschäftsverteilungsplan dafür benannten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Konsistoriums angefertigt.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung. Das genehmigte Protokoll ist den Mitgliedern der Kirchenleitung zeitnah nach der Genehmigung zuzusenden.

### § 13

#### Verbindlichkeit der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Kollegiums sind für die Mitglieder und die Abteilungen verbindlich und von ihnen nach außen einheitlich zu vertreten.

(2) Wenn eine für die Kirchenleitung bestimmte Vorlage vom Kollegium geändert wurde, ist das im Kollegium federführende Mitglied berechtigt, seine abweichende Meinung der Kirchenleitung vorzutragen.

### § 14

#### Ausführung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Kollegiums geben die regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden den an der Ausführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Information.

### § 15

#### Personalplanung

(1) Die Personalplanung der Theologinnen und Theologen obliegt der Pröpstin oder dem Propst. Sie oder er kann sich darin vom Kreis der mit Personalfragen befassten Mitglieder des Kollegiums und ihren Vertreterinnen und Vertretern beraten lassen.

(2) Einmal jährlich oder nach Bedarf lädt die Pröpstin oder der Propst zu einer Klausurtagung zur Personalplanung der Theologinnen und Theologen ein und leitet sie. Dabei sind die kurz-, mittel- und langfristigen Planungen der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes in der Landeskirche zu erörtern. Beschlussempfehlungen werden dem Kollegium des Konsistoriums zugeleitet.

(3) An der Klausur nehmen teil:

1. die Pröpstin oder der Propst,
2. die Präsidentin oder der Präsident,

3. die theologischen und juristischen Referentinnen und Referenten der für den Pfarrdienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums,
4. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für das Theologische Ausbildungswesen,
5. die Bischöfin oder der Bischof,
6. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten.

Weitere Personen kann die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit den unter 1. bis 6. Genannten die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

### § 16

#### Leitung der Abteilungen und Referate

(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Abteilung und ihnen gegenüber weisungsbefugt. Ihr oder ihm obliegt die innere Organisation der Abteilung und die Regelung der Arbeitsabläufe in der Abteilung. Sie oder er kann sich die Endzeichnung von Schriftwechseln vorbehalten.

(2) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter und die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter sind Vorgesetzte der ihnen jeweils unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gegenüber den ihnen jeweils unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

(3) Der oder die Vorgesetzte ist angehalten, jährlich mit den ihr oder ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils ein vertrauliches Orientierungsgespräch zu führen.

(4) Die Abteilungen und Referate arbeiten mit Jahreszielen. In komprimierter Form wird über die Ziele im Konsistorium gegenüber der Kirchenleitung berichtet. Mittelfristige, strategische Zielbeschreibungen sind Teil des Haushaltsbuchs der Haushaltsplanung.

(5) Näheres zu § 16 regelt die Allgemeine Geschäftsanweisung.

### § 17

#### Abteilungskonferenzen

(1) Abteilungskonferenzen dienen dazu,

1. die Arbeit der einzelnen Referate und Sachgebiete in den Abteilungen zu koordinieren,
2. referatsübergreifende Entscheidungen vorzubereiten, soweit sie einer mündlichen Erörterung bedürfen,
3. Beschlüsse des Kollegiums oder der Kirchenleitung vorzubereiten,
4. die Ausführung von Beschlüssen zu überwachen,
5. den Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung sicherzustellen.

(2) An den Sitzungen der Abteilungskonferenzen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Abteilung und die Leiterinnen und Leiter der Referate sowie ggf. die übrigen Referentinnen und Referenten und Sachgebiets-

leiterinnen und Sachgebietsleiter der Abteilung teil. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst können an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen. Bei Bedarf sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsgebiet den Beratungsgegenstand berührt, hinzugezogen werden; auch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen hinzugezogen werden. Die Termine der Sitzungen werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter festgelegt. Beschlüsse werden nicht gefasst.

### § 18 Projektgruppen

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen oder Ausführung von Aufträgen kann das Kollegium Projektgruppen einsetzen, deren Arbeit ihrem Wesen nach zeitlich begrenzt ist.
- (2) Bei der Bildung einer Projektgruppe ist festzulegen,
  1. welche Leistung von der Gruppe erwartet wird (Meilensteine und Projektziel),
  2. wer die Gruppe leitet,
  3. in welcher Zeit das Ergebnis erwartet wird,
  4. welche Ressourcen dem Projekt zur Verfügung stehen,
  5. wer und wie über den Projektfortschritt (Meilensteine) und das Ergebnis zu informieren ist.

### § 19 Verbindung mit den Synodalausschüssen

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode, die für Arbeitsgebiete ihrer oder seiner Abteilung gebildet sind, teil und gibt den Ausschüssen die gewünschten oder erforderlichen Informationen aus ihrer oder seiner Abteilung. Sie oder er kann sich durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten vertreten lassen.

### § 20 Klausuren

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kollegiums sollen einmal jährlich in einer gemeinsamen Klausur über Fragen der Strategie, Ziele, Führung, Organisation, Geschäftsabläufe u. Ä. des Konsistoriums beraten. Weitere Klausuren sind möglich.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 1. Februar 2004 in Kraft getreten (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2004 S. 26) und wurde wirksam zum 1. Februar

2017 geändert. Die geänderte Geschäftsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Januar 2017

Kirchenleitung  
Dr. Markus Dröge

(L. S.)

### Anlage gemäß § 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Konsistoriums

Beschluss des Kollegiums vom 10. Januar 2017 zum Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten von Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

1. Auf dem Weg ins Vikariat
 

Bewerberliste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsdienst nach § 2 des PfAG-AG: Information im Kollegium anhand von Unterlagen (Lebenslauf, Examensnoten und ggf. weiteres entscheidungsrelevantes Material),
2. Auf dem Weg in den Entsendungsdienst
  - a) Entscheidung in der Abteilung; Problemfälle im Kollegium,
  - b) Entsendungsbeschluss:  
Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe für die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, unter Mitteilung des Entsendungsortes,
3. Pfarrstellenbesetzung
  - a) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch Gemeindevwahl:
    - Beschlussfassung im Kollegium über „keine Vorbehalte“,
  - b) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch das Konsistorium:
    - Beschluss über die Präsentation,
  - c) Bei Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen:
    - Mitteilung der Bewerberinnen und Bewerber,
    - im Auftrag der Kirchenleitung: Beschluss über die Übertragung der Stelle durch das Kollegium nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten; die Vorstellung kann im begründeten Einzelfall entfallen,
  - d) Verzicht auf Ausschreibungen gemäß § 1 Absatz 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz,
  - e) Erteilung von Aufträgen gemäß § 25 PfdG.EKD in Verbindung mit § 12 Absatz 1 PfdAG.

4. Personalentscheidungen
  - Beurlaubungen,
  - Versetzungen/Wartestandsversetzungen,
  - problematische Personalfälle,
  - Ruhestandsversetzungen aus besonderen Gründen.
5. Dem Kollegium zur Kenntnis gegeben werden
  - Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit,
  - erfolgte Pfarrstellenbesetzungen,
  - befristete Personalentscheidungen (z. B. Abordnungen),
  - Dienstumfangsveränderungen (Veränderungen der Zeiträume werden nicht mitgeteilt),
  - Ruhestand gemäß § 87 Absatz 1 und 2 und § 88 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD.

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ebersbach, Kunnersdorf, Ludwigsdorf und Zodel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ebersbach, die Evangelische Kirchengemeinde Kunnersdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Ludwigsdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Zodel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Evangelisch an Schöps und Neiße verbunden.

#### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Evangelisch an Schöps und Neiße übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2017

Az.: 1020-01:0250

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

### Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 23. Januar 2017  
Az.: 1252-03:07/023

Die Evangelische Daniel-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „Kreuz“, „Raute“ und „Punkt“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE DANIEL-KIRCHENGEMEINDE“



2. Konsistorium Berlin, den 23. Januar 2017  
Az.: 1252-03:20/022

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Hermsdorf, Kirchenkreis Reinickendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „Kreuz“, „Punkt“ und „zwei Punkte“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BERLIN-HERMSDORF“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 23. Januar 2017  
Az.: 1252-03:07/023

Die Kirchensiegel der Evangelischen Daniel-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf, mit der Umschrift „EV. DANIEL-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-WILMERSDORF“ und den Beizeichen „ein Kreuz“, „zwei Kreuze“ und „drei Kreuze“ werden außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 23. Januar 2017  
Az.: 1252-03:20/022

Die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Hermsdorf, Kirchenkreis Reinickendorf, mit der Umschrift „Ev. Pfarramt der Kirchengemeinde Berlin-Hermsdorf“ und den Beizeichen „ein Punkt“ und „zwei Punkte“ und mit der Umschrift „Ev. Kirchengemeinde in Berlin-Hermsdorf“ und dem Beizeichen „Kreuz“ werden außer Geltung gesetzt.

\*

\*

### Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst sind bis

1. März 2017

beim Konsistorium einzureichen. Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abteilung 4, Telefon: 030/24344-515) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist Freitag, der

24. März 2017

vorgesehen.

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die im Jahr 2013 aus den Kirchengemeinden Alt-Lichtenberg und Am Fennpfuhl fusionierte Kirchengemeinde hat gut 5.000 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde ist nahe dem S-Bahn-Ring gelegen und verkehrstechnisch gut zu erreichen. Es gibt im Gemeindebereich Menschen, die in Neubauten aus den 70er, 80er Jahren, in Altbauten aus dem 20. Jahrhundert und in letzter Zeit errichteten Reihenhäusern leben. Der Bezirk Lichtenberg ist ein noch wachsender Bezirk.

Die Gemeinde trifft sich zu Gottesdiensten in der Alten Pfarrkirche und im Gemeindezentrum Am Fennpfuhl. Die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und die Erwachsenenbildung haben ihren Platz im Pfarrhaus. Die Wohnung im Dachgeschoss wird zurzeit für Gemeindeglieder genutzt. Da sie die Dienstwohnung ist, soll sie für die neue Pfarrstelleninhaberin oder den neuen Pfarrstelleninhaber zur Verfügung stehen. Die Gemeinde wird übergangsweise eine Dienstwohnung anmieten.

Im Gemeindezentrum befindet sich das Gemeindebüro, und dort werden neben den Gottesdiensten sämtliche größere Gemeindeveranstaltungen gefeiert. Hier ist auch Platz für Gastgruppen und spontane Treffen von Gemeindegruppen. Einmal wöchentlich werden Lebensmittel an Bedürftige im Projekt „Laib & Seele“ ausgegeben. Der Ge-

meinde sind außerdem zwei Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit angegliedert, die Räume im Gemeindezentrum nutzen.

In der Kirchengemeinde gibt einen großen Kreis von Ehrenamtlichen, die das Gemeindeleben aktiv mitgestalten. Gemeindeglieder treffen sich in verschiedenen kirchenmusikalischen und generationsspezifischen Gruppen und in Hauskreisen.

Es gibt seit längerem ein vielfältiges Bildungsprogramm für Seniorinnen und Senioren, ebenso regelmäßige kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Die Gemeinde unterhält eine Kita mit 60 Plätzen und einem engagierten Team, es gibt verschiedenste Vernetzungspunkte zur Gemeinde.

Zum Team der hauptamtlich Mitarbeitenden gehören eine ordinierte Gemeindepädagogin, eine Kantorin und eine Küsterin. Außerdem arbeiten in zwei Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kita der Gemeinde insgesamt 15 Kolleginnen und Kollegen. Eine Stelle für gemeindliche Kinder- und Familienarbeit wird vom Kirchenkreis ebenfalls zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist und bereit, verschiedene Glaubensvorstellungen und Erwartungen an die Gestaltung von Gemeindeleben zu integrieren. Sie oder er sollte neugierig nach Traditionen fragen und bereit sein, neue Impulse in die Gemeindearbeit einzubringen, auch im Gespräch mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, zu denen zwei Prädikanten gehören.

Besonders wichtig sind der Gemeindeaufbau und die Arbeit mit interessierten jungen Familien, ebenso die Pflege und der Ausbau der ökumenischen Kontakte und die Seelsorge in zahlreichen Seniorenheimen.

Weitere Auskünfte erteilen der Gemeindegemeinderat und die Gemeindepädagogin Britta Albrecht-Schatta über das Gemeindebüro, Telefon: 030/97104944, oder Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon 030/57795300.

Bewerbungen werden bis zum 20. März 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangeliums-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde (4.100 Gemeindeglieder) ist geprägt von einem bunten Gemeindeleben aller Altersgruppen, zu dem eine kleine Kita (56 Plätze), ein großer Chor und eine Ausgabestelle von Laib und Seele gehören. Besonders gestaltete Gottesdienste bilden einen Schwerpunkt in der Gemeinde.

Die Zusammenarbeit mit dem Kiez, den Schulen und dem Quartiersmanagement hat eine solide Tradition. Ebenso die Vernetzung mit der Nachbargemeinde und der Ökumene. Die Gemeinde gründet

in enger kollegialer Zusammenarbeit. Als hauptamtlich Mitarbeitende erwarten die zukünftige Stelleninhaberin oder den zukünftigen Stelleninhaber ein Hausmeister (50 %), ein Küster (50 %), eine Diakonin (50 %), eine Kantorin (50 %) und eine Pfarrerin (75 %). Ehrenamtliche sind in den Teams von Laib und Seele, der Hausaufgabenhilfe, der Gottesdienstgestaltung und weiteren Projekten engagiert.

Die Gemeinde wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der mit großer Menschenliebe ihre oder seine eigenen Gaben in die Gemeinde einbringt, Bewährtes achtet und Neues gestaltet, gute organisatorische Fähigkeiten mitbringt und bereit ist, geschäftsführende Aufgaben mit zu übernehmen. Die Gewinnung, Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Gemeindeverantwortung wird einer der zukünftigen Aufgabenschwerpunkte des Gemeindegemeindegliederteams sein.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Fabian Winistädt, Telefon: 0173/9034619, Gemeindepädagogin Manuela Michaelis, Telefon: 0177/5778249, auch gern über E-Mail: buero@evangeliums-gemeinde.de, sowie Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4111919.

Bewerbungen werden bis zum 20. März 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegemeindegliederteam wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit rund 900 Gemeindegliedern wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen oder ein Gemeindepädagogenhepaar, die, der oder das

- für die Menschen offen ist und auf sie zugeht,
- mutig neue Wege geht und gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat konzeptionelle Überlegungen für eine Gemeinde von morgen entwickelt,
- lebensnahe Gottesdienste mit Menschen aller Generationen feiert,
- gern im Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden arbeitet,
- aufgeschlossen für dörfliches Leben ist und gern in einer ländlichen Region wohnt,
- mit eigenem Kraftfahrzeug alle Orte in der Kirchengemeinde erreichen kann.

Für Unterstützung im alltäglichen Geschäft sorgen ein engagierter und selbstständig arbeitender Gemeindegemeinderat unter Leitung einer ehrenamtli-



In der Gemeinde ist eine Küsterin mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % tätig. Eine DSP-Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % ist zurzeit unbesetzt. In der Osterkita sind neben der Leiterin 14 pädagogische Mitarbeiterinnen und drei Wirtschaftskräfte tätig.

Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht kann in das kreiskirchliche Modell abgegeben werden.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/9237852-0, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Siemen Dallmann, Telefon: 030/20067885.

Bewerbungen werden bis zum 20. März 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der jetzige Stelleninhaber der (1.) Pfarrstelle wird mit Ablauf des Monats November 2017 in den Ruhestand gehen.

Die Gemeinde mit rund 5.200 Gemeindegliedern hat zwei Standorte:

- die spätgotische St. Nikolai-Kirche mit Gemeindehaus in der Spandauer Altstadt,
- die Petrus-Kirche mit modernem Gemeindezentrum und der ehemaligen „Ladenkirche“ an der Grunewaldstraße.

Gemeinsam mit der Kirchengemeinde Klosterfelde bildet die St. Nikolai-Gemeinde die „Region Mitte“ im Kirchenkreis Spandau.

Aus der zentralen Lage der Gemeinde ergeben sich vielfältige Möglichkeiten im pastoralen, diakonischen und kirchlich-kulturellen Bereich, die St. Nikolai in besonderer Weise (heraus)fordern als eine „Kirche in der Stadt und für die Stadt“. Viele engagierte Ehrenamtliche und ein eingespieltes Team hauptamtlich Mitarbeitender tragen und gestalten daher unterschiedliche Formen gemeindlicher Arbeit – dazu gehören zum Beispiel:

- Gottesdienste in einem zunehmend erweiterten Spektrum von Formen,
- eine „Offene Kirche“ als Besuchermagnet,
- wunderbare Kirchenmusik auf hohem Niveau,

- zwei quirlige Kindertagesstätten (in kreiskirchlicher Trägerschaft),
- zwei Seniorenwohnhäuser,
- das reformationsgeschichtliche Museum „Spandovia Sacra“ mit bedeutender Bibliothek und Café,
- ein „3. Welt-Laden“,
- ein vom Bezirksamt gefördertes Familienzentrum,
- eine intensive Zusammenarbeit auf kommunaler und kreiskirchlicher Ebene.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Lust auf schöne Gottesdienste hat,
- seelsorgerisch auch auf ältere und alte Menschen zugeht,
- verlässliche Teamarbeit bei klar definierten eigenen Arbeitsbereichen schätzt,
- Verwaltungsaufgaben nicht als Last versteht,
- je nach eigener Begabung Wandel zwischen Tradition und Innovation mit gestaltet.

Gute Erfahrungen im Beruf und in pfarramtlicher Geschäftsführung sind ein Wunsch, aber keine Voraussetzung. Der bisherige geschäftsführende Pfarrer garantiert eine Einarbeitung.

Eine sehr geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage wird gestellt und soll auch bezogen werden.

Die Pfarrstelle birgt die Chance, gemeinsam mit dem engagierten Gemeindegemeinderat und dem seit dem 16. Oktober 2016 gewählten Kollegen neue Akzente zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Siegfried Schmidt, Telefon: 030/3334681, der derzeitige geschäftsführende Pfarrer Jörg Kluge, Telefon: 030/3335639, siehe auch [www.nikolai-spandau.de](http://www.nikolai-spandau.de), sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kollegiums Pfarrer Stefan Köhler, Telefon: 030/322944-360.

Bewerbungen werden bis zum 20. März 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindegemeinderat neu zu besetzen.

Rüdersdorf liegt im seenreichen östlichen Berliner Umland und ist eine wachsende Kommune mit einer sehr gut ausgebauten Infrastruktur und optimalen Verkehrsverbindungen. Im Einzugsbereich der Kirchengemeinde leben etwa 10.000 Menschen, von denen gut 800 Gemeindeglieder sind. Gottesdienste und Gemeindeleben finden in den zwei Kirchen des Ortes sowie im sanierten und großzügigen Gemeindezentrum statt. Hier kommen im Andachts- und Veranstaltungssaal, im Jugendkeller, in der Kinderkirche und auf dem Spiel-

platz gemeindliche Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorengruppen sowie weitere, nicht-kirchliche Gruppen aus dem Gemeinwesen zusammen.

Die Kirchengemeinde ist Teil des sich gründenden Pfarrsprengels Oderland-Spree-West mit den benachbarten Kirchengemeinden Erkner, Woltersdorf, Grünheide, Kagel, Spreenhagen und Neu Zittau. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden in fast allen Bereichen des kirchlichen Lebens soll in dieser festeren Verbindung weiter wachsen. Insbesondere gehört im Rahmen dieser Zusammenarbeit zu den Aufgaben der Pfarrstelle in Rüdersdorf die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Kirchengemeinde Neu Zittau (etwa 450 Gemeindeglieder in drei Kirchortern) sowie die Kontaktpflege zu den dortigen örtlichen Fördervereinen.

Neben der Zusammenarbeit in der Region mit insgesamt vier Pfarrstellen, einer Kirchenmusikerin und weiteren Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gibt es in Rüdersdorf und Neu Zittau zwei aktive Gemeindekirchenräte, einen Besuchsdienstkreis, fest eingeplante ehrenamtliche Kirchendienste, zwei nebenamtliche Organistinnen und eine Sekretärin in Teilanstellung im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeindekirchenräte Rüdersdorf und Neu Zittau, die Gemeinden und der Sprengel freuen sich auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der

- teamorientiert, integrativ und ökumenisch sensibel geistlich leitet,
- Freude am theologischen Gespräch hat,
- werbende Arbeit mit Familien, Konfirmanden und Jugendlichen befördert,
- sich aktiv in die regionale Zusammenarbeit einbringt,
- offen und gesprächsbereit auf die Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet,
- Gottesdienste lebendig gestaltet,
- die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet,
- Geschäftsführung in den Kirchengemeinden aktiv und umsichtig wahrnimmt,
- die Zusammenarbeit mit dem Heinitz-Gymnasium Rüdersdorf fortführt,
- die Vernetzung zur Bürgergemeinde und ihren Institutionen fortsetzt.

Eine schöne und geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten sowie ein großzügiges Pfarrbüro mit Sekretariat stehen zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrdienstwohnung von der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Dienstwohnung genutzt wird. Eine zusätzliche Gästewohnung im Dachgeschoss ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1A, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, E-Mail: su-

perintendentur@ekkos.de, und die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats in Rüdersdorf Anja Milovanovic, über das Kirchenbüro, Telefon: 033638/48300.

Bewerbungen werden bis zum 20. März 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide mit insgesamt ca. 2.671 Gemeindegliedern besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno, der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hoyerswerda, der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm und der Evangelischen Kirchengemeinde Geierswalde-Tätzschwitz.

Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Kirchengemeinden Bluno und Geierswalde-Tätzschwitz mit ca. 1.000 Gemeindegliedern bestimmt. Zum Dienstbereich gehören die Dörfer Bluno, Geierswalde, Tätzschwitz, Sabrodt, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese, Bergen und Seidewinkel. Der Dienstsitz ist in Bluno.

Beide Gemeinden liegen im Lausitzer Seenland. Die Region entwickelt sich zu einer Urlaubsregion und zur größten Wasserlandschaft Europas. Die Infrastruktur verbessert sich stetig.

An zwei der drei Predigtstätten (Bluno, Geierswalde und Tätzschwitz) findet sonntäglich Gottesdienst statt. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch einen fest eingeplanten ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst. Ein ehrenamtlicher Organist und eine ehrenamtliche Organistin begleiten die Gottesdienste. Lektoren und eine Prädikantin übernehmen in Urlaubszeiten Gottesdienste. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ehrenamtlich durch Mütter und Väter verantwortet, ein Helferkreis und Bauausschuss entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer. Eine Sekretärin ist wöchentlich ca. acht Stunden im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeinden sind geprägt von einem guten Miteinander zwischen Gemeindekirchenrat und Pfarrdienst und sind offen für zukunftsweisende Veränderungsprozesse. Sie wissen um die Grenzen der Belastbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern und akzeptieren diese.

Mit dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Hoyerswerda finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt. In regelmäßigen Abständen wird eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindekirchenrats der Johannes-Kirchengemeinde erwartet. (Ein Kanzeltausch mit dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Hoyerswerda ist angedacht, ebenso Gottesdienste auf den Dörfern Bergen und Seidewinkel.)



Bewerbungen werden bis zum 15. Mai 2017 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, z. Hd. Ingo Arndt, Rübelandstraße 9b, 12053 Berlin.

Die Wahlproben finden am Freitag, 30. Juni 2017 statt.

\*

## Stellenangebot

Die Brüdergemeinde Niesky (Evangelische-Brüder-Unität) hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

**In der Brüdergemeinde Niesky (Evangelische-Brüder-Unität)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Gesucht wird eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker, die oder der mit Freude die Gestaltung der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen wahrnimmt.

Niesky ist eine Kleinstadt im Landkreis Görlitz mit ca. 10.000 Einwohnern. Alle Schularten und eine Musikschule sind am Ort vorhanden. Niesky liegt 12 km von der A 4 Dresden-Görlitz entfernt. Ein Bahnanschluss ist vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist die Brüdergemeinde Niesky gern behilflich.

Geboten wird eine engagierte, lebendige Gemeinde mit reicher musikalischer und liturgischer Tradition, die zugleich offen ist für neue Impulse. Die Brüdergemeinde Niesky hat etwa 200 Mitglieder am Ort. Es bestehen gute ökumenische Kontakte mit anderen Gemeinden in Niesky.

Zur Verfügung stehen im Großen Saal eine Marcusen-Orgel (1876 erbaut und 2001 umfangreich instandgesetzt mit zwei Manualen und 22 Registern) und im Kleinen Saal eine Eule-Orgel (1983 erbaut mit zwei Manualen und zehn Registern) sowie Gemeindeglieder mit Flöten- und Streichinstrumenten.

Zum Aufgabenprofil gehören:

- die Bereitschaft zur Mitarbeit im Leitungsteam der Gemeinde,
- regelmäßige Orgeldienste (Samstagabend und Sonntagvormittag) sowie
- die Leitung des Kirchenchors (ca. 15 Mitglieder) und des Bläserchors (ca. 25 Mitglieder).

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die AVR des Diakonischen Werkes Sachsen.

Bewerbungen werden erbeten an den Ältestenrat der Evangelischen Brüdergemeinde Niesky, z. Hd. Gabriele von Dressler, Zinzendorfplatz 2, 02906 Niesky, Telefon: 03588/202995, Fax: 03588/204832, E-Mail: pfarramt@bruedergemeine-niesky.de. Dieser steht auch gern für weitere Informationen zur Verfügung.

## IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.



## V. Mitteilungen

### **Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland im Jahr 2017 – Liste der noch freien Einsatzorte und Zeiträume**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland konnte bisher nicht alle ausgeschriebenen Orte und Zeiträume der Urlauberseelsorge im europäischen Ausland an Pfarrerinnen oder Pfarrer vergeben.

Eine Liste der freien Stellen sowie weitere Informationen und Bewerbungsbögen sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.